

146. Was ist unter „Arzneien“ im Sinne des §. 367 Nr. 3 St.G.B.'s zu verstehen?

Verordn. v. 4. Januar 1875 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln §. 1 u. Anlage A das. (N.G.B. S. 5.)

I. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1881 g. R. Rep. 2911/81.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus den Gründen:

Der Schuhmacher R. ist unter der Feststellung: im Winter 1880/81

im Inlande ohne polizeiliche Erlaubnis Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, nämlich eine von ihm selbst durch Abkochung aus verschiedenen Pflanzenstoffen bereitete Flüssigkeit (Tunke) und s. g. grüne Nerven salbe, aus einer Mischung mehrfacher Materialien (Talg, Wachs etc. und ätherischer Öle) bestehend, als Heilmittel verabreicht und verkauft zu haben, aus St.G.B. §. 367 Nr. 3 unter Bezugnahme auf §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln verurteilt. Seine Revision rügt unrichtige Anwendung des erwähnten §. 367 Nr. 3 St.G.B.'s, weil

1. die von ihm verabreichte Tunke, welche nach seiner nicht widerlegten Behauptung lediglich eine Abkochung aus Luznei gewesen, als Arznei nicht zu betrachten sei, da sie gar keine „wirkliche Arzneistoffe“ enthalten, und 2. Angeklagter die aus der Apotheke entnommene Salbe „nicht für sich, um damit zu handeln, gekauft und weiter veräußert, vielmehr nur die Anschaffung dieser Salbe für einen anderen vermittelt habe.“

Der Angriff des Angeklagten ist unbegründet.

Die Feststellung erschöpft den Thatbestand des durch St.G.B. §. 367 Nr. 3 bedrohten Reates und läßt unrichtige Rechtsanwendung nicht erkennen. Von der Strafkammer sind die von dem Angeklagten verkauften und als Heilmittel verabreichten Stoffe der Kategorie von Arzneiabkochungen und Arzneisalben zutreffend unterstellt, so daß sie als Zubereitungen erscheinen, deren Verkauf nach dem der Verordnung vom 4. Januar 1875 beigefügten Verzeichnis A nur in Apotheken gestattet ist. Allerdings war es unter der Herrschaft der älteren Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekewaren (R.G.Bl. S. 85) nicht ohne Streit, ob als „Arzneien“ im Sinne des §. 367 St.G.B.'s Nr. 3 nicht nur solche Stoffe zu verstehen seien, welche von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt werden; allein die schon damals überwiegende Ansicht, daß lediglich entscheide, ob das betreffende Mittel, ohne Rücksicht auf seine Bestandteile und arzneiliche Wirksamkeit, in einer derjenigen Erscheinungsformen als Heilmittel dargeboten werde, welche in dem Verzeichnisse Anlage A bezeichnet waren, hat in der neueren Verordnung von 1875 präzise gesetzliche Anerkennung gefunden.

Der §. 1 dieser Verordnung, im Eingange mit §. 1 der Verordnung vom 25. März 1872, welche in §. 4 ausdrücklich aufgehoben ist,

---

wesentlich gleichlautend, verbietet auf Grund der G.D. vom 21. Juni 1869 §. 6 am Schlusse den Verkauf ꝛ der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel außerhalb der Apotheken mit dem neuen ausdrücklichen Zusatze, daß es keinen Unterschied mache, ob die Zubereitung „aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehe, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.“